

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeabmeldung v. A.
w. wg. Untersagung nach HWO

Autor	Beitrag
tipi1804 06.01.2011 11:27	Hallo im Forum, die Handwerkskammer informierte mich über einen Gewerbetreibenden, der trotz fehlender Handwerkskarte der bei mir angemeldeten Tätigkeit nachgeht. Trotz mehrmaliger Aufforderungen seitens der HWK hat die betreffende Person keinen Antrag auf Eintrag in die Handwerksrolle eingereicht. Kann ich das Gewerbe von Amts wegen abmelden, weil die Tätigkeit ja ohne Handwerkskarte nicht ausgeübt werden darf? Wenn das nicht möglich ist, gibt es seitens meines Gewerbebeamten (welches "nur" die Gewerbeanzeige aufnimmt und bescheinigt) Möglichkeiten einzugreifen? Ich erklärte der Sachbearbeiterin, dass ich das Gewerbe von Amts wegen abmelden würde, bin mir da aber jetzt nicht mehr so sicher, ob das rechtens ist :b_ueberleg02:. :danke: schon mal vorab für die Rückmeldungen. Gruß aus Meine
Thomas Mischner 06.01.2011 11:34	Hallo, das Gewerbe darf nicht von Amts wegen abgemeldet werden, wenn es noch ausgeübt wird (und das scheint hier ja der Fall zu sein). Die Tätigkeit würde ja sonst einfach ohne Anmeldung weiter ausgeübt werden, niemand wüsste etwas davon und dem Gewerbetreibenden könnte die fehlende Anmeldung nicht einmal vorgeworfen werden, weil er die Abmeldung ja nicht veranlasst hat. Die richtige Maßnahme wäre eine Untersagung nach § 16 Abs. 3 HWO durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (in Sachsen die Landkreise / Kreisfreien Städte) und anschließende zwangsweise Schließung.

Autor	Beitrag
Civil Servant 06.01.2011 11:37	Das geht nicht, denn Du würdest den Gewerbetreibenden auf diesem Wege von Amts wegen ins Unrecht setzen. Eigentlich ein Unding. Eine Abmeldung v. A. w. kommt nur in Betracht, wenn eindeutig feststeht, dass der Betroffene das Gewerbe tatsächlich eingestellt hat. Der Tod des Betroffenen wäre so ein Fall oder wenn mir der Verpächter einer Betriebsstätte bereits einen neuen Pächter präsentieren würde. Im vorliegenden Fall ist es vielmehr so, dass u.U. der Anfangsverdacht einer Owi gg. die HWO vorliegt. Die dafür zuständige Behörde (bei uns in Hessen sind die Kreise zuständig - kann Ermittlungen aufnehmen, ggf. Bußgeld verhängen und ggf. auch ein auf § 16 HWO gestütztes Betriebsverbot verhängen. Im Übrigen ist auch eine GU kein Grund für eine Abmeldung v.A.w., denn es kommt hierbei nicht darauf an, was man gerne hat, sondern auf die Tatsachen und wenn ein mit GU Belasteter weiterhin sein Gewerbe ausübt, ist das auch angemeldet zu lassen. Es ist dann auch hier Sache der GU-Behörde zu ermitteln und ggf. Sanktionen zu verhängen und Betrieb schließende Maßnahmen zu ergreifen. Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster
tipi1804 06.01.2011 11:44	Vielen Dank für die Infos. Sie helfen mir weiter. Einen schönen Tag noch :big-schnee:
Roesje 09.02.2011 08:26	Nehme das Thema nochmal auf... Habe jetzt mittlerweile 2 Fälle von der HWK vorliegen indem gebeten wird, dass ein Untersagungsverfahren nach § 16 Abs. 3 HWO eingeleitet wird. Nach der LV über Zuständigkeiten nach der HWO und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 1 Abs. 2) ist zuständige Behörde u.a. die Verbandsgemeindeverwaltung. Interessant...wusste ich nämlich nicht. Wird ja immer schöner, erst § 35 Zuständigkeitswechsel und hierfür bin ich auch noch zuständig....vorher noch nie was von gehört... Nun die Preisfrage: Wie zieh ich denn ein Untersagungsverfahren nach § 16 Abs. 3 durch? So ähnlich wie bei der GU nach § 35??? Ich hab keine Ahnung wie ich anfangen soll... :gruebel2:
Rheinhesse 09.02.2011 08:36	:moin: aus Rheinhessen, du müsstest den Betroffenen natürlich vorher zum Sachverhalt hören, die notwendige Begründung und die Beweise sollte Dir die HWK liefern. Vorher ggf. einen Ortstermin vornehmen und die Angaben prüfen. Eine Untersagung nach § 16 III HWO kommt aber nur bei den noch Meisterbriefpflichtigen Handwerksbetrieben der Anlage A in Betracht. Die anderen Gewerke darf ja heute jeder machen, die glauben dafür geeignet zu sein. P. S. Mein letzter Fall liegt schon Jahre zurück, aber ein paar alte Unterlagen würden sich bei Bedarf noch finden. :rolleyes:

Autor	Beitrag
Roesje 09.02.2011 08:45	Ahja...gut, dann werde ich denjenigen erstmal anhören, vielleicht erledigt sich die Angelegenheit ja dann. Ansonsten würde ich auf das Angebot nochmal zurückkommen. Danke für die Info!
Pieck, OA Düren 09.02.2011 09:04	Hallo, bitte den § 16 Abs. 3 HwO beachten. Die Untersagung ist nur zulässig, wenn HWK und IHK zuvor angehört worden sind und in einer gemeinsamen Erklärung angegeben haben, dass sie die Voraussetzungen für eine Untersagung als gegeben ansehen. Also vorher IHK anhören. MfG Thomas Pieck
SE-Schwarzarbeit 09.02.2011 09:44	Ich möchte an dieser Stelle schnell mal auf ein benachbartes Forum hinweisen: http://www.bkschwarzarbeit.de/ Dort werden regelmäßig Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das SchwarzArbG und die HWO diskutiert, entsprechende Vorlagen werden Behördenvertretern zur Verfügung gestellt, dort gibt es gerade für diese Problematik sehr gute Hilfestellung. Viele Grüße aus dem schönsten Bundesland der Republik ;-)
Roesje 09.02.2011 10:28	Vielen Dank für den Tipp! Werde ich mir mal anschauen!
Hochi89 24.01.2019 10:01	Hallo zusammen! Ich müsste das Eingangsthema nochmal in etwas abgewandelter Form aufgreifen, folgender Sachverhalt liegt vor: Eine GmbH hat hier ein Gewerbe mit der Tätigkeit "Beton- und Maurerarbeiten aller Arten, Durchführung von Bauarbeiten" angemeldet. Nun hat die Handwerkskammer die Firma aufgefordert, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen. Dieser Verpflichtung wurde jedoch nicht nachgekommen. Wir (Gewerbebehörde der Stadt) wurden daraufhin von der Handwerkskammer gebeten, den Geschäftsführer zur Gewerbeabmeldung aufzufordern, da die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes nicht vorliegen. Stehe hier nun etwas auf dem Schlauch... Kann ich den Geschäftsführer nun zur Abmeldung inkl. evtl. Bußgeldverfahren wg. nicht erfolgter Gewerbemeldung auffordern oder ist dies auch nicht möglich, da das Gewerbe ja noch tatsächlich ausgeübt wird? :kopfkraz:

Autor	Beitrag
Civil Servant 24.01.2019 17:17	Die Sache ich einfacher als man denkt: Das Gewerberegister soll die Wahrheit abbilden. Ist die Fa. aktiv, bleibt sie auch im Register. Dass evtl. eine Tätigkeit illegal ausgeführt wird, ist von den fachlich zuständigen Behörden zu unterbrinden. Wenn die HWK also möchte, dass die ohne Handwerksrolleneintragung illegale, Maurertätigkeit unterbunden wird, muss sie sich an die Stelle wenden, die für handwerksrechtliche Betriebsuntersagungen (§ 16 Abs. 3 HWO) zuständig ist. Bei uns in Hessen sind das die Landkreise. Die sind auch für das Verfolgen und Ahnden der illegalen Tätigkeit nach § 117 HWO bzw. § 8 SchwarzArbG zuständig.
Hochi89 25.01.2019 08:17	Vielen Dank für die schnelle Antwort :)
Jannes 16.01.2020 12:01	Hallo liebe Freunde aus der Exekutive, wollte mal diese gemeinsame Erklärung der Handwerkskammer und der IHK ansprechen. Hat es das jemals gegeben? Und wie darf man sich das praktisch vorstellen? Trifft man sich dann in der Zentrale einer der beiden Kammern und baldowert gemeinsam ein Schreiben aus? Oder reicht es, dass zeitnah relativ gleichlautende Schreiben bei uns eingehen? Aber es gibt noch mehr Fragen: 1. Warum mischt da beim Handwerk auf einmal die IHK mit? 2. Warum eine so merkwürdige Hürde (Doppel-Oxer?) bei diesem Thema, während man bei rein nicht-handwerklichen Tätigkeiten bei keinem Rücksprache hält?
Stadtverwaltung Frankenthal 16.01.2020 13:47	hallo Jannes, über Sinn oder Unsinn kann man sich wohl streiten, aber es gibt es in der Praxis ...allerdings natürlich nicht in einem Schreiben, was auch nicht erforderlich ist ich habe diesbezüglich gelernt, dass die Stellungnahme der IHK und der HWK nicht in einem Dokument sein muss, sondern nur gleich lautend... also zwei getrennte Schreiben, die inhaltlich der Maßnahme zustimmen... sprich du schreibst beide gleichzeitig an und schilderst den Sachverhalt und wenn beide es so wie du beurteilen erlässt du deine Untersagungsverfügung Gruß aus Frankenthal (Pfalz)
Civil Servant 16.01.2020 14:36	Warum die IHK Karten im Spiel hat ist verständlich. So soll sichergestellt werden, dass HWK und Behörde nicht überziehen und Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 HWO auch angemessen sind. Der Wortlaut von § 16 Abs. 3 Satz 2 HWO: "Die Untersagung ist nur zulässig, wenn die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer zuvor angehört worden sind und in einer gemeinsamen Erklärung mitgeteilt haben, dass sie die Voraussetzungen einer Untersagung als gegeben ansehen."
VeSa 29.01.2020 16:58	Bei uns ist es tatsächlich eine gemeinsame Erklärung. Ich schicke ein Kopie der Akte mit einem Kurzans Schreiben an die HWK mit der Bitte um Abgabe der gemeinsamen Erklärung und Weiterleitung an die IHK. Und irgendwann kommt bei mir ein Schreiben an, auf einem Kopfbogen mit Logos beider Behörden und auch zwei Unterschriften. Das funktioniert problemlos. Mal schneller, mal weniger schnell.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH